

30. Oktober 2023

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**  
**zum Entwurf für ein Erstes Landesgesetz**  
**zur Änderung des Wasserentnahmeent-**  
**geltgesetzes**  
**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Um-**  
**welt und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz**

30. Oktober 2023

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Wasserversorger, die einerseits durch die Entgelterhebung auf ihre Wasserentnahmen und andererseits aufgrund der Nutzung der gleichen Wasserressourcen auch durch die Regulierung der Wasserentnahmen anderer Wassernutzer von dem Gesetzentwurf betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz Stellung zum Entwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzentwurf und stehen bei Bedarf für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

### **Gesamtbewertung**

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen, gerechteren und zukunftsfesteren Nutzung unserer Wasserressourcen in Rheinland-Pfalz. Die Ausweitung auf die Land- und Forstwirtschaft ist nicht zuletzt durch den bereits zu verzeichnenden Rückgang der Grundwasserneubildung um 25% im Landesdurchschnitt folgerichtig und dringend erforderlich. In besonders betroffenen Gebieten des Oberrheingrabens liegt der Rückgang sogar bei 40% (vgl. Entwurf des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Stand 11.09.2023). Auch die beabsichtigten Anreize zur Bildung von Wasser- und Bodenverbänden sowie zur digitalen Erfassung der Entnahmemengen begrüßen wir ausdrücklich.

### **Im Einzelnen**

#### Zu Artikel 1, Nr. 1 a)

Trotz Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind von den Wasserversorgern bereits seit 01.01.2013 für jede entnommenen m<sup>3</sup> 6 Cent zu zahlen. Aufgrund der Nutzung der

30. Oktober 2023

gleichen, begrenzten Ressourcen begrüßen wir daher die Ausweitung des Wasserentnahmeentgelts auf land- und forstwirtschaftliche Wasserentnahmen ausdrücklich.

Zu Artikel 1, Nr. 1 a) ee)

In der Begründung wird unter A. Allgemeines auf die „lenkende Wirkung durch das Instrument des Wasserentnahmeentgelts“ verwiesen. Gleichzeitig wird zugunsten einer angemessenen Relation von Aufwand und Ertrag die bisherige Bagatellgrenze in § 1 Abs. 2 Nr. 12 LWEntG alt von 10.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr und Entgeltpflichtigem beibehalten.

Diese Größe richtet sich vermeintlich nach betriebs- und verwaltungstechnischen Erfordernissen. Ein möglicher Lenkungseffekt für diese ersten 10.000 m<sup>3</sup> wird so jedoch aus der Hand gegeben. Dies ist besonders nachteilig, wenn sich in Gebieten mit mehreren Nutzern schnell größere Mengen aufsummieren, die bereits aufgrund einer geringen Grundwasserneubildung unter Umständen eine Übernutzung des Dargebots bedeuten. Hier besteht somit ein nur begrenzter Anreiz zur nachhaltigen Ressourcennutzung.

Wir empfehlen daher die Bagatellgrenze, analog zu den Regelungen in Baden-Württemberg, auf 4.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr und Entgeltpflichtigem generell für alle Nutzer festzulegen. Für die Entnahme aus oberirdischen Gewässern empfehlen wir, die Bagatellgrenze von 20.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und Entgeltpflichtigem auf 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und Entgeltpflichtigem zu reduzieren.

Darüber hinaus sollte bereits im Gesetz geregelt werden, worauf sich die Bagatellgrenzen konkret beziehen: z.B. pro Entnahmestelle, für alle Entnahmestellen desselben Wasserkörpers oder pro Entgeltpflichtigem?

Zu Artikel 1, Nr. 2 a)

Wir begrüßen die Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Anforderungen an Messeinrichtungen sowie die Aufzeichnung und Übermittlung von Messergebnissen und möchten das Klimaschutzministerium dazu ermuntern, möglichst schnell davon Gebrauch zu machen. Insbesondere die tatsächlichen Wasserentnahmen in der Landwirtschaft sind aktuell eine Blackbox. Diese Erkenntnislücke schnellstmöglich zu füllen ist eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Weg zur dringend notwendigen und auch in Zeiten des Klimawandels nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Rheinland-Pfalz. Die öffentliche Wasserversorgung

30. Oktober 2023

hat bei der Wasserentnahme aus den gleichen Grundwasserressourcen bereits seit Jahrzehnten umfangreiche Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Zu Artikel 1, Nr. 2 b)

Auch wenn wir generell eine unterschiedliche Entgelthöhe für unterschiedliche Nutzergruppen ablehnen und aus Gerechtigkeitsgründen alle Nutzer einheitliche Entgelte zahlen sollten, begrüßen wir die Initiative, die Bildung von Wasser- und Bodenverbänden anzureizen. Im Verbund lassen sich effizientere Bewässerungslösungen und eine ressourcenschonende Optimierung der Wasserentnahmen verwirklichen. Die Förderung von Wasser- und Bodenverbänden auf anderem Wege als über die Höhe des Wasserentnahmeentgelts würden wir allerdings bevorzugen.

Sollte es bei einem reduzierten Wasserentnahmeentgelt bleiben, dann regen wir an, auch Wasserversorger für die zur Zurverfügungstellung von Wassermengen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, nur mit dem reduzierten Wasserentnahmeentgelt zu belegen.

Das Land Rheinland-Pfalz müsste bei der im Klimawandel immer wichtiger werdenden nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung in Sachen Kooperation und Koordination noch einen Schritt weiter gehen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Aus unserer Sicht sollte eine Einbindung der Wasserentnahmen durch die Land- und Forstwirtschaft in ein (verpflichtendes) Gebietswassermanagement angestrebt werden, vor allem in den Einzugsgebieten der Wasserversorgungsunternehmen sowie in Gebieten, deren Grundwasservorkommen zur Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung geeignet sind (Vorranggebiete Grundwasserschutz in der Raumordnungsplanung).

Zu Artikel 1, Nr. 3 a)

Wir begrüßen die Aufstockung der Verrechnungsmöglichkeiten für Kosten, die den Wasserversorgungsunternehmen durch Kooperationsmaßnahmen entstehen, von 50% auf 80% bei gleichzeitigem Verzicht auf die Förderung in Höhe von 30% der gleichen Maßnahmen über die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung. Hierbei handelt es sich um eine sinnvolle Maßnahme des Bürokratieabbaus und der Verfahrensvereinfachung sowohl für die Wasserwirtschaftsverwaltung als auch die Wasserversorgungsunternehmen.

30. Oktober 2023

Zu Artikel 1, Nr. 3 c)

Analog zu den obenstehenden Ausführungen zu Artikel 1, Nr. 3 begrüßen wir auch die Förderung der Installation digitaler Messeinrichtungen ausdrücklich.

Zu Artikel 1, Nr. 4

Die zweckgebundene Verwendung des Aufkommens aus dem Entgelt für Entnahmen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung halten wir für sachgerecht. Allerdings sollte der Zweck aus unserer Sicht weiter gefasst werden als nur die ressourcenschonende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bewässerung. Auch Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft sollten aus diesem Aufkommen anstatt aus dem Aufkommen aus dem Entgelt aller anderen Wassernutzer finanziert werden.

***Ihre Ansprechpartner***

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Ronald Roepke  
Wasserpolitischer Sprecher  
r.roepke@wvr.de  
Telefon 06135 - 7333

Sebastian Exner  
Stellv. Geschäftsführer  
[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)  
Telefon 06131 - 627 69-15